Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3421**

16. Wahlperiode 08. 11. 2006

Antrag

der Abgeordneten Petra Pau, Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Jan Korte
und der Fraktion DIE LINKE.

Änderung des Bundespolizeigesetzes für Auslandseinsätze der Bundespolizei

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Auslandseinsätze der Bundespolizei nicht zu einem beliebigen und parlamentarisch unkontrollierbaren vormilitärischen Instrument der deutschen Außenpolitik in Krisen- und Konfliktregionen werden zu lassen.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass das Bundespolizeigesetz (BuPolG) in der Fassung vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005, die Voraussetzungen für Auslandseinsätze der Bundespolizei, Informationspflichten der Bundesregierung und Kontrollmöglichkeiten des Parlaments nicht hinreichend regelt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Bundespolizeigesetz dahingehend ändert, dass

a) es einen eindeutigen Parlamentsvorbehalt für Auslandseinsätze und Auslandsmissionen in Abschnitt 1 § 8 vorschreibt und

b) die Pflicht zu konkreter Vorabinformation des Parlaments und dessen Recht auf Rückruf bei Auslandsverwendung der Bundespolizei nach Abschnitt 4 § 65 festschreibt.

Berlin, den 8. November 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

1. Im Konflikt zwischen Libanon und Israel wurden bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem die Verhandlungen um die Ausgestaltung einer internationalen Mission auf Basis der UN-Resolution 1701 (2006) noch nicht abgeschlossen war geschweige denn über eine deutsche Beteiligung hieran

entschieden war, mindestens vier Beamtinnen oder Beamte der Bundespolizei und der Zollverwaltung auf dem Flughafen Beirut eingesetzt. Dies geschah nach Absprache zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern. Nach Presseberichten, u. a. im „DER SPIEGEL“ 37/2006, S. 150, war der Einsatz deutscher Beamter zur Grenzkontrolle im Flughafen eine Bedingung für die israelische Seite, die Luftblockade des Libanon aufzuheben. „Das Ende der Luftblockade war einer der entscheidenden Schritte des komplizierten Zug-um-Zug-Geschäfts, das Uno-Generalsekretär Kofi Annan eingefädelt hatte und in dem die Deutschen einen wichtigen Part spielten“ (DER SPIEGEL, ebda.).

In einer Sondersitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am Freitag, dem 8. September 2006 erläuterte der Vertreter des Bundesministeriums des Innern, dass dieser Einsatz auf Grundlage des § 65 des Bundespolizeigesetzes durchgeführt werde, das Parlament deshalb nicht informiert werden müsse. Perspektivisch könne dieser Einsatz aber durchaus zu einer internationalen Mission nach § 8 BuPolG entwickelt werden.

Ungeachtet einer Bewertung des deutschen Beitrags und des „Zug-um-Zug-Geschäfts“ selbst, hat das Vorgehen des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums des Innern eine gefährliche Lücke im Bundespolizeigesetz aufgezeigt. Diese Lücke erlaubt es dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt in internationale Krisen- und Konfliktsituationen ohne politische und parlamentarische Kontrolle einzugreifen. Weit im Vorfeld parlamentarischer Information über Zielsetzung und Durchführung international mandatierter Missionen werden so Tatsachen geschaffen. Die Bundesrepublik Deutschland wird möglicherweise Teil des Konflikts, bevor eine Verständigung über Lösungswege erzielt wurde. Einsätze nach § 65 BuPolG dürfen nicht als Vorbereitungsmaßnahme für international mandatierte Missionen veranlasst werden.

Bei Nachfragen nach internationalen Einsätzen des Bundesgrenzschutzes bzw. der Bundespolizei hat diese Lücke zudem dazu geführt, dass in den Antworten der Bundesregierung lediglich Missionen nach § 8 des Bundesgrenzschutzgesetzes und des Bundespolizeigesetzes aufgeführt wurden (siehe Bundestagsdrucksachen 15/1677 und 16/2445). Eine hinreichende Transparenz von Auslandseinsätzen der Bundespolizei ist demnach nicht gewährleistet.

Die Aufnahme einer Informationspflicht im Vorfeld von Einsätzen in § 65 BuPolG stellt sicher, dass das Parlament über alle Einsätze der Bundespolizei und ggf. der Zollverwaltung in Verbindung mit der Bundespolizei tatsächlich und zeitnah informiert wird. Ein Rückrufrecht, wie es schon jetzt in § 8 BuPolG vorgeschrieben ist, auch für Einsätze nach § 65 BuPolG muss der gewachsenen Bedeutung und der wachsenden Einflussnahme der deutschen Außenpolitik in internationalen Krisenregionen Rechnung tragen.

2. Dieser zunehmenden weltweiten Einflussnahme der deutschen Politik durch Einsätze der Bundespolizei müssen auch Umfang und Qualität der parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte angepasst werden.

   Polizeiliche und andere nichtmilitärische Auslandseinsätze sind in der Realität im Unterschied zum Gesetzestext von militärischen nicht immer zu unterscheiden. In anderen Worten „… Staatspraxis und die internationale Verfahrensweise zeigen, dass die in § 8 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGSG) vorausgesetzte Trennbarkeit von polizeilichen und militärischen internationalen – im Gegensatz zu rein nationalen – Maßnahmen nicht praktizierbar ist.“ (Fischer-Lescano, Andreas. Verfassungsrechtliche Fragen der Auslandsentsendung des BGS, in: Archiv des öffentlichen Rechts 2003 Heft 1, S. 52 bis 90. Zitiert und als Anlage beigelegt zu einer Ausarbeitung

des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages. Kurzinformation. Grundlagen für den Auslandseinsatz von Bundesgrenzschutz, Polizei und Technischem Hilfswerk).

Ein Parlamentsvorbehalt auch für international mandatierte Einsätze in § 8 des Bundespolizeigesetzes analog zu miltiärischen Einsätzen ist dringend erforderlich, wenn sich die Bundespolizei nicht in einer rechtlichen Grauzone zu einem quasi-militärischen Arm der deutschen Außenpolitik entwickeln soll.

3. Nicht zuletzt erfordert die Herstellung größtmöglicher Rechtssicherheit für die an Auslandseinsätzen teilnehmenden Beamtinnen und Beamten diese rechtliche und politische Klärung der Grundlagen eines Einsatzes im Ausland.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333